

Des Raths zu Neuen-Brandenburg Kürztliche Anzeige und Schließliche Erklärung Über die von Hn. M. Dermann Predigern in Neuen-Brandenburg außgegebene intitulirte Schutz-Schriftt

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1709.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890374821>

Druck Freier  Zugang



Des
Raths zu Neuen-Brandenburg
Kürzliche Anzeige
und
Schließliche Erklärung

Über die

von

Hn. M. DERMANN

Predigern in Neuen-Brandenburg

aufgegebene irrthümliche

Schutz-Schrift.



ANNO 1709.

M. 1152



Druck der
Königlichen
Bibliothek
in
M. DEKMAN
1790



1790

1790



Dem Christlich- und Rechts-gesinnntem Leser Heil und Wohlfahrt!

Man hätte hoffen sollen/ es würde der Herr M. Derrmann/ nachdem Er in denen beiden Belehrungen/ als der Theologischen in Leipzig/ und der Juristischen in Greiffswald aus Grunde Ehrlich er Orts/ und weltlichen Rechten/ u. s. w. übersühret und überwiesen/ das Er sich in Mißbrauch des Elenchi/ oder Straff/ Umbis sehr vergangen/ und verstoßen/ zur Christi. Erkänntnis und Versöhnung geleitet/ und angewiesen seyn: Aber man hat dennoch/ nicht ohn Uergelick/ aus seinen gedruckten Schrifften ersehen müssen/ wie Er/ dessen allen ohnaeachtet/ auff seinen steiffen und verhärteten Sinn bestehe/ und zu keiner Christi. Erkänntnis und Versöhnung zu bringen/ sondern arg/ dröcker mache. Da hätten wir nun/ wann wir nach natur- und weltlichen Rechten mit ihm handeln wolten/ Ursach genug/ an stat bisher gebrauchten g'impfflicher Beantwortung/ gleich mit gleichen zu vergelten/ und wie Er von Richter und Rath/ miewol mit Unrecht/ schreibe/ das sie unbescheiden und ohnbesonnen in Einholung der Theologischen Facultät in Leipzig Belehrung gehandelt/ und das auff so groben Knos unumgänglich ein harter Kell (welchen Er hart genug in seinen Schrifften zu gebrauchen beflissen gewesen) gehöre/ mit Warheits Grunde zurück zu geben. Aber nach des Herrn Christi *Matth. 5. v. 44 Luc 6. v. 27.* und seiner getreuen Nach-
A 2

Nachfolger und Aposteln/ *Pauli ad Rom.* 12. v. 17. und *Peetri Cap.* 3. v. 9. Reba-
re/ wollen wir wolthun die uns hassen/ und bitten für die/ die uns beleidig-
gen/ Böses mit Bösen nicht/ noch Scheltwort mit Scheltworten vergel-
ten; hingegen/ so viel ohne Abbruch der Wahrheit geschehen kan/ in kür-
zer noch mahliger Beantwortung/ und endlicher Erklärung/ sauber und
glimpflich mit Gedult verfahren/ in noch nicht gänzlich verlohren gegeb-
ner Hoffnung/ es werde des Hrn. M. Derrmanns Gewissen endlich/ und
wenn das zu hitzige Geblüt abgekühlet/ aufwachen/ und ihn zur Christl.
Erkänntiß und Versöhnung bringen/ wozu wir ihm Gottes Gnade
wünschen.

Die fürnehmste *Puncta* werden seyn.

1.

Ob der Herr M. Derrmann hiesigen Richter und Ra-
the ohnerweißlicher Breuel/ Sünden und Laster/ in der
gehaltenen/ und hernach mit 2 andern Stichel-anzüg und
schmähllichen Schrifften/ gedruckten Predigt/ zuforderst
vor der Gemeine/ und demnechst für der Welt beschuldig-
get/ und anrücklich gemacht?

2.

Ob Hr. M. Derrmann daran Richtern und Rath Un-
recht gethan? Und ob daher

3.

Wider Hrn. M. Derrmann Actio Injuriar. von Rich-
ter und Rath mit Recht angestellet werden könne?

Die erste Frage will zwar der Hr. M. Derrmann *explicito* nicht gestel-
len/ sondern sich aufwickeln/ wie Er denn in seinen gedruckten Schriff-
ten ohnbeständig/ bald sich einhüllet/ bald sich bloß giebet/ ohn daß Er in
seiner von ihm selbst gemachten/ und *decidirten* Fragen Erkern/ außdrück-
lich sehet: Es sey ihm von Richter und Rath angemuthet (Dienstfreundl.
ersuchet/ heisset es) ihnen Grund und Beweis (Beweis stehet nicht in
unserm Schreiben) solcher Thaten zu geben/ *Ns.* deren Er sie (Rich-
ter und Rath) im geringsten in seiner Predigt nicht beschuldiget?
Ferner:

Feiner: Es hätten Richter und Rath von denen Theologen zu Leipzig ein Bedencken eingeholet/ und solches wider Ihn/ zu Rettung ihrer Ehre und Unschuld/ NB. die doch von ihm im geringsten nicht gekränkelt/ durch öffentlichen Druck bekandt gemacht.

Gut wäre es/ wenn sich solches in Wahrheit also verhielte/ denn so wäre alles in ohnerstößteter Ruhe und Einigkeit geblieben. Aber man lese und erwege von Anfang bis zu Ende die gedruckte Predigt/ und die andere 2. Schrifften des Hn. Aug. so wird man die ohnverantwortliche Beschuldigung/ und Schmähungen *ex-* und *implicitè* befinden und wahrzunehmen haben/ wie solches in unserer/ Richter und Raths/ vorbereiteter Rechtlichen Wiederlegung ans und aufgeführt/ auch sonst in unserer unterthänigst. vorgestellten Bedinglichen Erklärung/ *sub dato* Neuen Bransdenburg den 24. Sept. 1709. aus des Hn. M. Dermanns Schrifften kurz zusammen gezogen. Wie hätten Richter und Rath ärger für der Gemeine und der Welt außgemacht/ verhönet/ verlästert und geschmähet werden können? Daher ja Richter und Rath wider Willen genöthiget seyn müssen/ sich dawider zu Rettung ihrer Ehren und Unschuld zu *defendiren* und zu schützen.

Die andere Frage ist von der Theologischen und Juristischen Facultät; und

Die Dritte von lezt. wolgedachter Juristen Facultät bejahet/ beyde mit unumstößlichen Gründen behauptet/ daß also ein mehres nicht hinzuzuthun.

Wie kommen diesem nechst besonders auff des Hn. M. Dermanns/ auff die von der Greiffswaldischen Juristen Facultät eingeholte Belehrung gerichtete/ so *intitulirte* Schutz. Schrift/ folgender massen:

Als beregter Hr. M. Dermann die Fragen/ worüber der Hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald Rechtliche Belehrung eingeholet/ verändert/ *statum controversie* dadurch verkehret/ und darauff die Urtheil file ihn selber sprechen wollen; So werden alle Recht. gesinnete von selbstem urtheilen/ daß dem Rechtlichen Bedencken einer ganzen Facultät mehr/ als einer *privat-* und besonders *in propria causa* unternommenen *Decision* zu vertrauen.

Sonsten urtheilet der Hr. M. Dermann in seiner unumgänglichen Antwort p. 2. l. 5. auf unsere Fragen/ welche doch aus seiner gedruckten/

2. 2. und

und dem Bericht beygelegter Predigt / und davon *dependirenden* genommen / von der Leipziger Theologischen Facultät ertheilten Belehrung mit Unrecht; daß / wie geberichtet / also *absolviret* / wie gefragt / also geantwortet. Mit Recht aber können wir und alle ob. *passionirte* solches auf seine selbst gemachet / und selbst *decidirte* Fragen *appliciren* / da Er ihm selbst geberichtet / und sich selbst *absolviret* / wie Er die Fragen gestellt / daß die Antwort nicht anders / als Er gewollt / darauff auffallen sollen / also geantwortet. Leute von Verstande werden solche von ihm gemachte Fragen und gegebene *Decisiones* / und angehängte *Rationes decidends* für eine unzeitige Frucht eines schwachen Verstandes und *Judicii* halten. Wobey wir es bewenden lassen / und zeigen daher nur kürzlich an:

I.

Daß die erste Frage dartin beruhe; Ob Richter und Rath ihm / Hr. M. Dermann daran zu nahe gethan / daß sie an ihn höflich geschrieben / hernach aber / wie Er ihren Brief mit harten Expressionen öffentlich von der Canzel verlesen / seine vorige Rede wiederholte und defendirte / auch die Predigt drucken zu lassen vor der ganzen Gemeinde vorher gesagt; — Bey Sr. HochFürstl. Durchl. sich über ihn beschweret / und nachdem Er seine Predigt zuerst öffentlich drucken lassen / sie / Richter und Rath der H. Hn. Leipziger Theologorum Belehrung eingeholet / und endlich durch den Druck auch bekandt gemacht;

Worauff die Hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald gesprochen / daß wir ihm daran nicht zu nahe gethan / daß wir an ihn höflich geschrieben / und nachdem Er unsern Brief öffentlich von der Canzel mit so harten *Expressionen* verlesen / bey Sr. HochFürstl. Durchl. uns über ihn beschweret / endlich der Hochlöbl. Theolog Facultät zu Leipzig Bedencken eingeholet; auch darunter zu entschuldigen / daß da der Hr. M. Dermann seine Predigt zuerst drucken lassen / wir dagegen auch vorgemeldter H. Hn. *Theologorum Respons* zum Druck befördert.

Er Hr. M. Dermann hingegen vermeynet; daß wir unrecht / und ihm zu nahe gethan; Denn Er Richter und Rath in seiner Predigt im geringsten

eingisten nicht beschuldiget/ sie aber ihn schriftlich beschicket/ und da Er nicht nach Verlangen den Brieff beantwortet/ sich über ihn beschweret/ und entweder die Ausager wissen/ oder *Actionem injuriarum* wider ihn anstellen wollen/ da doch ein Prediger von Richter und Rath einer Stadt/ und also der ganzen Stadt wohlbekandten/ doch nicht mit Fingern gezeigeten/ doch von andern ausbeschiedenen Personen/ *generatim* billig von der Cangel sagen könne/ daß sie Geschenck nehmen/ Versohnen ansehen/ das Recht in Vermuth und Galle verkehren/ wenn derselbe von dergleichen ihren Sünden nicht nur satzsame Anzeige hat/ sondern dieselbe auch öffentlich betrieben/ und in ganzer Stadt offenbar und kund worden.

Nun aber/ wie bereits Sonnenklar bescheiniget/ überführet ihn seine gedruckte Predigt ja selbst/ daß Er ausdrücklich gesaget/ daß bey Uns solche Greuel (wie Er sie angeführet) sich sünden/ und daß dieselben Zeichen des heranahenden Verderbens dieser Stadt *NEUR-DRUMDENBURG* wären/ daher solche Worte nicht *generatim* von allen Städten/ oder ins gemein von Gerichts- und Raths-Stuben/ sondern *in specie* von dieser Stadt und dero Gerichts- und Raths-Stuben lauten/ *perisde enim est, proprio nomine aliquem appellare, vel alisis vocabulis ita designare, ut carus oculos in ipsum convertat.*

Aus welchem Grunde dann die Hochlöbl. Theologische Facultät zu Leipzig von Uns nicht verleitet/ noch verleitet werden können/ weil sie die gedruckte Predigt vor sich gehabt/ und darnach gar wol gesprochen/ besonders da nicht erwiesen/ noch erweislich gemacht werden kan/ daß beregte Sünden alhie öffentlich betrieben/ oder in der ganzen Stadt kund und offenbar seyn. *Notoria enim discernitur, quia vel jure, vel facto manifesta sunt, scilicet cum in judicio ipse Auctor vel confessus, vel sufficientibus testimoniis convictus est, vel si auctor in ipso opere deprehensus, reatum negare non potest,* welches von beregten Sünden wider Rath und Gericht dieses Orts nicht kan gesaget werden.

So aber der Hr. M. Dermann dennoch vermeynet hätte/ daß ein *notorietät* sich gefunden/ und Er daher zu straffen befugt gewesen/ so wird Er doch gestehen müssen/ daß sein Endzweck/ nach getreuer Lehrer-Art/ bloß dahin gerichtet gewesen/ daß solche Sünden möchten abgethan werden; Und als wir denn in eben solchem Absehen unser Schreiben an ihn abgelaßen/ und ihn/ weil wir keine *notorietät* von beregten Sünden gehabt/ höfflich/ ohne Falschheit/ oder Schlangen-List ersuchet/ *facti, oder wenigst*

fama

same rechten Grund uns mitzutheilen/ damit seener Anstalt verfüget werden könnte/ oder nach der/ an Sr. HochFürstl. Durchl. abgelassenen unterthänigsten Nothdurfft/ daß wir ihm die Hand bieten könnten/ damit das Ubel abgethan werden möchte/ nicht aber/ wie Er vorgiebt/ ihn beschicket/ noch das gepredigte Wort Gottes als Lügen und Verläumdung angenommen/ oder ihm so gleich mit einem *Injurien Process* zu Halse gewollt; sondern nur nachhero/ wie Er unsern Brieff öffentlich von der Cangel mit so gar harten *Expressionen* abgelesen/ die vorhin gedachte Worte dabey nochmalen wiederholet/ und die Predigt in Druck gehen zu lassen öffentlich sich vernehmen lassen; bey Sr. HochFürstl. Durchl. uns allererst über ihn beschweret/ dabey doch von keiner *Injurien*-Klage gedacht/ sondern nur die uns in Rechten zustehende *Actio* insgemein uns reserviret/ und zu mehrerm U. terricht/ der *H. Hn. Theologorum* Bedencken/ auch allererst nach seiner gedruckten Predigt/ mit allem Fuge/ zu unumgänglicher Rettung unserer Ehren und Unschuld eingeholet/ so hernach *public* geworden; So muß es ja wol allerdings dabey bleiben/ was die Greiffswaldsche Juristen Facultät gesprochen/ daß wir ihm/ Hn. M. Dermann/ daran nicht zu nahe gethan / wesfals man sich auff die von ihr beygebrachte *rationes* beziehet.

2.

Unsere andere Frage gehet dahin: Ob Hr. M. Dermann das/ was Er pro Concione von Richter und Rath dieser Stadt gesagt/ durch die von ihm öffentlich ausgegebene Antwort gnugsam bewiesen?

Die Hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald saget Nein/ und Er selber gestehet auch/ daß Er es nicht bewiesen/ vermeynet aber/ daß Er solches zu thun nicht schuldig sey/ *Ratio 1.* soll seyn/ weil Er sich keiner anzüglichen und eigenen Worte/ sondern des Heil Geistes Worte bedienet/ (2) daß da Er die Sünden dieser Stadt insonderheit gerülget/ Er dabey nicht aufgedrückt/ ob eben alle bemeldte Greuel in allen Ständen sich sünden/ viel weniger diesen Obrigkeitlichen Stand insonderheit solcher schädlichen Laster beschuldiget. Aber die Theologische Facultät zu Leipzig hat *ad 1.* schon geantwortet/ daß nicht alle Bestraffungs-Worte/ ob sie gleich aus der *H. Schrift* genommen/ wenn sie auff den Bestrafften sich nicht

sich nicht appliciren lassen / für Gottes Wort anzunehmen. Beziehen uns darnächst auff das / was in unserer Wiederlegungs-Schrift dieses *Puncts* halber mit mehren angeführet. (2) Das aber Hr. M. Dermann die Sünden dieser Stadt *in specie*, oder insonderheit gerüget / ist seine eigene Bekänntniß / wie kan Er denn sagen / daß Er uns nicht beschuldiget / wenn Er der Gerichts- und Raths-Stuben bey UNS und dieser Stadt NEUEN-BRANDENBURG ausdrücklich dabey gedacht? denn wo die Sünden dieser Stadt insonderheit gerüget / muß auch das / was von Gerichts- und Raths-Stuben gesaget / von dieser Stadt insonderheit gesaget seyn. Da nun der Hr. M. Dermann *ad speciem* gegangen / und gleichsam mit Fingern auff uns gezeiget / weil nur ein Dichter / auch nur ein Rath bey uns in der Stadt ist / und daher ein jeder in der Gemeine gar leicht begreifen können / welche Er gemeynet / so in Gerichts und Raths-Stuben Bescheid nehmen / Personen ansehen / und das Recht in Gall und Bermuth verkehrten / darzu nach ihm in seiner Schuch-Schrift p. 17. selber gestehet / daß ihm durch einiae Gerüchte Anlaß gegeben sey zu glauben / daß dergleichen auch wol allhie in Neuen-Brandenburg sich *in specie* mercken ließe / auch desfalls *Notarii vices* ihm angemasset / Zeugen / und zwar *in propria causa*, und allererst nachher / da Er bereits die obnerweisliche Beschuldigungen auff der Cansel aufgestossen / abgehret; So ist Er ja freylich den Beweis zu führen / oder wenigst die Ausfager zu melden / oder die *Indicia Serenissimo* zu eröffnen schuldig / wie solches *in jure*, & *Ecclesiis vnum praxi* satiam fundiret: Beziehen uns auch desfalls auff der Hn. Leipziger *Theologorum* Belehrung / und auff das / was in unserer Wiederlegungs-Schrift weitläufftig angeführet.

Das aber von Hr. M. Dermann verrichtete Verhör dorer Personen / so sich über das Gerücht beschweret / will es / nach dem Urtheil der hochlöbl. Juristen Facultät in Dreißwald / nicht aufmachen / weil keiner *in propria causa* zeuge kan / und das / was *pars auversa* selbst auffgesetzt / von keiner Erheblichkeit zu halten. Wo ist wol ein Gericht in der Welt / da allen Parten nach ihrem Verlangen geholffen wird / denn so oft nur ihrer zweene mit einander litigiren / meyner ein jeder / Er habe Recht / und doch wird nur einem das Recht zu / und dem andern abgesprochen / welcher sich denn beschweret / als wäre ihm zu nahe geschehen / *Vana igitur vox vulgi*, & *umor*, *ac fama in populo nullius saepe momenti est*. Ob nun gleich bey so gefaltten

B

Sachen

Sachen auf eines und andern *singulare* Aussage/ oder auf ein gemein Bes
schrey/ es sey auch so scheinlich als es immer wolle/ etwas vorzunehmen oder
zu *demancieren* sehr gefährlich/ so möchte man doch so sonderlich über das *exa-*
men testum des Hn. M. Derrmanns sich nicht zu beschweren haben/ wenn Er
dasselbe (1) vor der Bestrafung angestellet/ (2) Hochfürstl Durchl/ weiß
Er Richter und Rath vorbey zu gehen rechtliche Ursachen gehabt/ ins ge
heims davon *referiret* hätte: Nun aber/ da Er erst nach der Bestrafung das
mit verfahren/ und der Leute Aussage/ ohngeachtet sie sey begründet oder
nicht/ zum öffentlichem Druck sie wahr ausgebreitet/ ist Er trauen nicht
nach unserm Begehren/ Willen und Wolgefallen/ wie Er vorgibt/ darin
verfahren/ sondern hat es zu verantworten; nachdem nicht gnug/ sich auff
seinem Ausfager zu beruffen/ als welcher ebenfals nicht befreyet ist/ beson
ders da diese Leute von denen ersten Beschuldigungen/ deren in der Predige
gedacht/ nichts vorbringen/ sondern gantz andere *querelen* führen/ so durch
contraire Attestata schon wiederleget.

Was nun in der *notorietät* nicht besteht/ noch rechtlicher Art nach er
weißlich gemacht/ muß billig für unbegründet gehalten werden/ und gilt
des Beschuldigten Nein mehr/ als des Beschuldigers Ja/ *cum quilibet pro-*
sumatur bonus. Im übrigen wird bey diesem Punkt feyerlichst *acceptiret*/
daß der Hr. M. Derrmann selber gestehet/ daß der Unterthanen Aussage
dem Rathe nicht eben entgegen/ und Er selbst insonderheit beyden Bürgern
meistern das Zeugniß einer vernünftigen Regierung und guten Wandels
geben müsse/ welches Er auch/ um gutes Gewissen zu behalten/ und die
Wahrheit zu schreiben/ nicht anders abzugeben vermag. Daß Er aber die
böse *Opinion* von ihnen heget/ und sie beschuldiget/ daß sie (wie seine/ des Hn.
M. Derrmanns Worte laufen) sich so standhafftig/ des göttlosen Richters
annehmen/ dessen beschriene Ungerechtigkeit beschönigen helfen/ woran sie
sich unschuldig befinden/ wolle Gott ihm/ Hn. M. Derrmann/ nicht zurech
nen/ vielmehr zu erkennen geben. Daß Er sie unter den Rahmen des Raths/
so ein *nomen collectivum*, und alle und jede *membra Collegii* begreift/ ohnver
antwortlich mit angegriffen/ und so wol bey öffentlicher Ablefung des Brie
fes/ und dabey gemachten *Expressionen*/ als bey Aufsefertigung der so genand
ten Ununtzänglichen Antwort/ höchlich betrübet habe/ so daß sie daher
sarsame Ursache gehabt/ nicht des Hn. Richters/ sondern ihre eigene Sa
che bishero zureiben. Wie denn der Rath mehrere *partes* nicht/ als der
ten

ren derselbe mit dem Richter zugleich/ und ins gemein/ von Hn. M. Dermann unerweislich beschuldiget/ beantwortet/ übrige/ den Richter allein betreffende Beschuldigungen/ zu dessen besondern und eigenen Verantwortung aufgestellt hat. Es lese nur der Hr. M. Dermann der mehr angezogenen Rechtlichen Widerlegungs Worte/ wie sie folgens lauten:

So weit unsere / gesamte Richter und Raths abgeordnete Wiederlegung derer von Hr. M. Dermann wider uns geschriebenen/ gepredigten und gedruckten ohn wahren Beschuldigen.

Belangend II. die ~~... der mich~~ / den Richter/ besonders und in specie angeführet/ etc. — — —

so wird Er erkennen müssen/ wie Er geiret.

3. Daß nach der Dritten Frage in des Hn. M. Dermanns so gena idter unumgänglichen Antwort nicht überall/ wie Er vorgiebt/ die lautere Wahrheit/ sondern viel Stichel. Reden/ *Scommata* und Schmähungen enthalten/ so offenbar sey/ daß desfalls etwas weiter anzuführen ohnndthig. Wir beziehen uns nur auff unsere Widerlegungs Schrift/ da sie *specificè* angeführet/ und auf unsere Bedingliche Erklärung vom 24. Sept. a. c. darinnen dieselbe wiederholet/ und 25. derselben angeführet. Da Er nun solche so genandte Antwort öffentlich drücken zu lassen nicht gescheuet/ ob ihm gleich von uns gar keine Ursache dazu gegeben; So hat die hochlöbl. Juristen Facultät gar recht gesprochen/ daß wir Treuels und muthwilliger Verkleinerung nicht zu beschuldigen/ Er/ Hr. M. Dermann aber also zu schreiben/ und die Antwort öffentlich drücken zu lassen/ nicht befugt gewesen/ weniger von Uns *satis factiou* fordern könne?

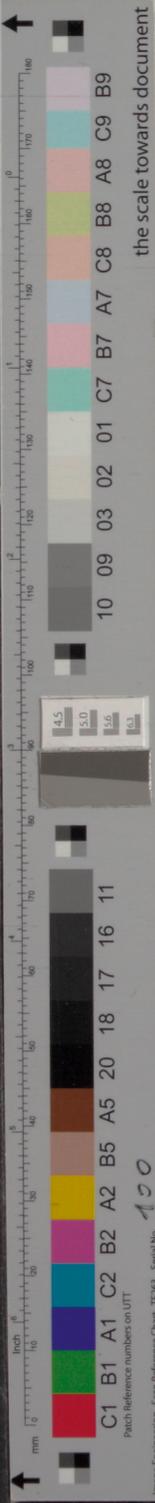
4. Daß man bey der 2ten Frage aller Rechts. verständigen Urtheil sich lediglich unterwerffe/ was für zulässige und warhafftige/ und was für anzüglische Schriften zu halten/ und denn

5. Auff der hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald eingeholte Belehrung sich beziehe.

Ob nun zwar hienechst Richter und Rath sich wol fast nicht näher/ als bereits geschehen/ dieser Sachen Hinlegung halber/ heraus lassen kan/ und wir der Rath/ die in Rechten uns zustehende *Action* aufzuführen uns gnugsam getrauen/ auch durch die von Hr. M. Dermann bey Ansführung eines so wol der Personen/ als der That und Umständen halber/ ganz ungleichen Exem

Exempels/ ihm vergeblich gemachte Zuversicht und Hoffnung/ uns nicht
 Schrecken lassen/ wenn wir nur zu rechten Lust hätten/ wiewol wir ihm doch
 nicht gönnen/ daß Er dabey nach den Spr. Sal. 18. 10. von der Frucht sei-
 ner Lippen gesättiget werden möchte/ nachdem wir keines Frevels und böß-
 lichen Unternehmens von ihm mit Recht zu beschuldigen; hingegen gar
 wol wissen/ daß auch in unsern Evangel. Kirchen/ Geistl. Personen/ wenn
 sie schuldig/ *actione injuriarum* belanget/ verurtheilet/ und scharff genug be-
 straffet worden/ davon Exempel anzuführen um des Amts willen wir Bes-
 dencken tragen: So ist doch unser/ des Raths/ schließliche Erklärung diese:
 daß wenn Hr. M. Dermann/ wie Er in seiner so- genannten Schuß- Schrift
 von beiden Bürgermeistern gethan/ also auch von gesamten Raths- Perso-
 nen sich erkläret/ daß Er wider sie nichts zu sagen habe/ wir/ der Rath/ des
 Hn. Richters Sache zur recht. Ausführung und Entscheidung/ oder beson-
 dern gültlichen Hinlegung aufgestellt/ die uns zustehende *Action* schwin- den
 lassen/ und zur Christl. Verzeihung allemahl bereit seyn wollen/ Ihm/ Hr.
 M. Dermann freystellende/ ob/ und wenn Er dieselbe solcher gestalt ergreiffen
 wolle/ als vorzu einer *sec. Brunnem. in pand. L. 47. tit. 10. l. 5. qui con-
 scientia sua consultum velit, quocumq; tempore verbunden. cum Mandatum Salva-
 toris: Si memiseris fratrem tuum aliquid habere contra te, relinque donum, & re-
 conciliator fratri tuo, ad certam diem non sit restringendum.* Und dadurch wird
 seinem rechtmäßigen Straff- Amte/ als wohin die Ablefung unsers Briefes/
 und die gedrückte anfängliche Schrifften/ ohne das nicht zu ziehen/ nicht das
 geringste vergeben werden/ allermaßen wir auch so fort anfangs uns erklä-
 ret/ und feyerlichst bezeuget/ daß wie dem Straff- Amt eines getreuen Pre-
 digers uns zu widerseyen mit nichten gemeynet/ Wobey wir es noch mals
 beruhen lassen/ und so viel diese *Materie* betrifft/ unsere Feder hiemit/ nicht
 wie der Hr. M. Dermann von ihm selber schreibet/ so lang seine Gegner
 ihn nicht reizen/ sondern wenn wir auch gleich von ihm gereizet werden sol-
 ten/ Deannoch niederlegen/ und nicht wieder ergreifen/ sondern Göttlichen
 Schaffenen Wortes/ und Rechts gelehrten *Collegiorum*, so Er nicht angreifen/
 weniger wiederlegen kan/ uns trösten wollen. Ist Jemand/ der
 Lust zu jankeln hat/ der wisse/ daß wir solche Weise nicht haben/ die
 Gemeine Gottes auch nicht. Paul. 1 ad Corin. 11. v. 16.





im Richter zugleich/ und ins gemein/ von Hn. M. Der
h beschuldiget/ beantwortet/ übrige/ den Richter allein
uldigungen/ zu dessen besondern und eigenen Verant
llet hat. Es lese nur der Hr. M. Dermann der mehr
entlichen Wiederlegungs Worte/ wie sie folgens lauten:
sere/ gesamte Richter und Raths abgendschigte Wieder
Hr. M. Dermann wider uns geschriebenen/ gepredigten
inwahren Beschuldigen.
11. die ~~muß~~, ~~sonder~~ mich/ den Richter/ besonders und
i/ etc. — — —

so wird Er erkennen müssen/ wie Er geiret.
uß nach der Dritten Frage in des Hn. M. Dermanns so
nungänglichen Antwort nicht überall/ wie Er vorgiebt/
Wahrheit/ sondern viel Strichel, Reden/ *Scommata* und
gen enthalten/ so offenbar sey/ daß des fals etwas weiter
hnnöthig. Wir beziehen uns nur auff unsere Wieder
schrift/ da sie *specifice* angeführet/ und auf unsere Beding
ng vom 24. Sept. a. c. darinnen dieselbe wiederholet/ und
angeführet. Da Er nun solche so-genannte Antwort
lßen zu lassen nicht geschewet/ ob ihm gleich vor uns gar
e dazu gegeben; So hat die hochlöbl. Juristen Facultät
prächen/ daß wir Fressels und muthwilliger Verkleine
i beschuldigen/ Er/ Hr. M. Dermann aber also zu schrei
Antwort öffentlich drücken zu lassen/ nicht befugt gewes
er von Uns *Satts factiou* fodern könne?

uß man bey der 4ten Frage aller Rechts-verständigen Ur
lich unterwerffe/ was für zuläßige und warhafftige/ und
sliche Schrifften zu halten/ und denn
ff der hochlöbl. Juristen Facultät zu Greiffswald einge
ung sich beziehe.

er hienechst Richter und Rath sich wol fast nicht näher/ als
dieser Sachen Hinlegung halber/ heraus lassen kan/ und
in Rechten uns zustehende *Action* aufzuführen uns gnuge
durch die von Hr. M. Dermann bey Ansführung eines
en/ als der That und Umständen halber/ gang ungleichen
Exem